

**Verwaltungsvorschrift
des Justizministeriums zur
Durchführung des Gerichtsdolmetschergesetzes
und der §§ 14 bis 15c AGGVG**

Vom 17. November 2022 - Az. JUM-3162-4/10 -

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Durchführung der §§ 14 bis 15 b AGGVG vom 5. Mai 2010 - Az.: 3162/0083 - (Die Justiz S. 218), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 2021 - Az.: JUMRI-JUM-3162-4/10 - (Die Justiz S. 236) geändert worden ist

Zur Durchführung des Gerichtsdolmetschergesetzes und der §§ 14 bis 15c AGGVG wird Folgendes bestimmt:

1. Prüfung des Antrags auf allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher oder als Gebärdensprachdolmetscher oder des Antrags auf öffentliche Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer

1.1 Antragsunterlagen

1.1.1 Zusätzlich zu den in § 3 Absatz 3 GDolmG genannten Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen

- die Erklärung, ob gegen den Antragsteller ein Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- die Erklärung, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

1.1.2 Antragsteller aus dem Ausland haben ihre Staatsangehörigkeit oder ihre Niederlassung oder ihren Wohnsitz in geeigneter Weise nachzuweisen. Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind, haben zudem eine Bescheinigung der Ausländerbehörde über das Bestehen einer Aufenthaltserlaubnis und einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit vorzulegen.

1.2. Prüfungsnachweis

1.2.1 Zum Nachweis der Fachkenntnisse nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 GDolmG sind das Zeugnis oder das Diplom oder die Prüfungsurkunde über die betreffende Prüfung (Prüfungsnachweis) vorzulegen.

1.2.2 Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes

Dolmetscherprüfung im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1. Alternative GDolmG ist eine Prüfung nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vom 21. Oktober 1997 (GBl. S. 484), die zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1227) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder eine in einem anderen Bundesland abgelegte Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes. Dies gilt für die Übersetzerprüfung entsprechend.

1.2.3 Staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf
Bestehen Zweifel, ob es sich bei dem vorgelegten Prüfungsnachweis um eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2. Alternative GDolmG handelt, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher. Dies gilt für die Übersetzerprüfung entsprechend.

1.2.4 Ausländische Prüfung

Bei einer ausländischen Prüfung ist der Prüfungsnachweis zusammen mit einer deutschsprachigen Übersetzung des Prüfungsnachweises durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer und mit dem Nachweis der Gleichwertigkeitsanerkennung durch eine zuständige deutsche Stelle vorzulegen.

1.2.5 Gleichwertigkeitsanerkennung

In Baden-Württemberg ist zuständige Stelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Prüfung mit einer Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GDolmG das Regierungspräsidium Karlsruhe, Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher. Der Antragsteller ist aufzufordern, den Prüfungsnachweis der Prüfungsstelle zur Prüfung der Gleichwertigkeit vorzulegen. Auf die dabei entstehenden Gebühren (Gebührenverzeichnis Nr. 14.4 der Gebührenverordnung Kultusministerium vom 14. Mai 2012 [GBl. S. 360], die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 [GBl. S. 1562, 1567] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) ist er hinzuweisen.

1.3 Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache

1.3.1 Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 GDolmG erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache gelten als mit einer Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 GDolmG nachgewiesen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 GDolmG, wenn diese Prüfung der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache vom 17. Dezember 2020 (Beschlussammlung der KMK, Beschluss-Nr. 952) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

1.3.2 Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können über § 3 Absatz 2 Satz 2 GDolmG hinaus auch auf andere Weise nachgewiesen werden. Über den Nachweis entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher. Der Antragsteller ist aufzufordern, den Nachweis der Prüfungsstelle vorzulegen.

1.4 Nachweis der Fachkenntnisse auf andere Weise; alternativer Befähigungsnachweis

1.4.1 Besonderes Bedürfnis

Ein besonderes Bedürfnis für die Beeidigung im Sinne des § 4 Absatz 1 GDolmG besteht insbesondere dann, wenn

- in Baden-Württemberg eine ausreichende Zahl an beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern für die zu beeidigende Sprache nicht vorhanden ist und
- bei den Gerichten des Landes ein Bedarf an beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern für die zu beeidigende Sprache besteht.

1.4.2 Die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 Satz 1 GDolmG sind in geeigneter Weise nachzuweisen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 GDolmG). Sie liegen insbesondere dann vor, wenn der Antragsteller eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufserfahrung auf dem Niveau der staatlichen Prüfung als Dolmetscher oder Übersetzer für Gerichte, Behörden oder Unternehmen nachweist.

1.4.3 Bei der Beeidigung auf Grundlage eines alternativen Befähigungsnachweises muss sichergestellt sein, dass der Antragsteller über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache und die für eine ordnungsgemäße Übertragung der Sprache erforderlichen Sprachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt (§ 4 Absatz 2 Satz 2 GDolmG). Andere als die in § 4 Absatz 2 Satz 2 GDolmG genannten Nachweise sind zulässig.

1.4.4 Bei Zweifeln entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher. Der Antragsteller ist aufzufordern, die Nachweise der Prüfungsstelle vorzulegen.

1.5 Form der vorzulegenden Unterlagen

1.5.1 Bei der Antragstellung in Papierform sind Unterlagen als beglaubigte Kopie vorzulegen.

1.5.2 Bei der elektronischen Antragstellung sind vorzulegende Unterlagen grundsätzlich im pdf-Format beizufügen.

1.5.3 Bestehen Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Vorlage in Papierform verlangen. Sie kann auch die Vorlage des Originals zur Einsicht verlangen. Die Einsicht hat vor der Beeidigung zu erfolgen.

1.5.4 Fremdsprachige Bescheinigungen sind zusammen mit einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer abgefassten deutschsprachigen Übersetzung vorzulegen.

1.5.5 Der Antragsteller soll schon bei Antragstellung angeben, ob er sich mit der Veröffentlichung seiner Daten im Internet in der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einverstanden erklärt. Er kann der Veröffentlichung seiner Daten ganz oder in Teilen widersprechen. Das Einverständnis zur Veröffentlichung ist jederzeit widerruflich.

1.6 Verlängerung der Beeidigung

1.6.1 Dem Antrag auf Verlängerung sind die in § 7 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 GDolmG genannten Unterlagen beizufügen.

1.6.2 Die zuständige Stelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

2. Allgemeine Beeidigung

2.1 Identitätsprüfung

Vor der Beeidigung ist die Identität der zu beeidigenden Person in geeigneter Weise zu überprüfen, beispielsweise durch Einsicht in ein vorgelegtes amtliches Ausweisdokument.

2.2 Allgemeine Belehrungspflichten

2.2.1 Vor der Beeidigung ist der Gerichtsdolmetscher darüber zu belehren,

2.2.1.1 dass er jede Änderung in den von ihm angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere hinsichtlich seiner ladungsfähigen Anschrift und seiner Erreichbarkeit über Telekommunikationsanschlüsse, sowie alle sonstigen Änderungen, die für die Tätigkeit als allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher erheblich sind, unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts mitzuteilen hat (§ 10 Absatz 1 GDolmG);

2.2.1.2 dass die allgemeine Beeidigung gemäß § 7 Absatz 3 GDolmG widerrufen werden kann, wenn er

- die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 GDolmG nicht mehr erfüllt,
- wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt oder
- gegen seine Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat;

2.2.1.3 dass er die Beeidigungsurkunde in Form der ihm erteilten Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts zurückzugeben hat (§ 52 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes [LVwVfG], Durchsetzung gegebenenfalls nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz), wenn die Beeidigung

- durch Zeitablauf geendet hat,
- durch Verzicht nach § 7 Absatz 2 GDolmG unwirksam geworden ist,
- unanfechtbar oder vollziehbar zurückgenommen wurde,
- unanfechtbar oder vollziehbar widerrufen wurde,
- aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist;

2.2.1.4 dass er den Verlust der Beeidigungsurkunde unverzüglich dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts mitzuteilen hat.

2.2.2 Für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer gelten die Belehrungspflichten nach Nummer 2.2.1 entsprechend.

2.3 Besondere Belehrungspflichten bei der allgemeinen Beeidigung als Gerichtsdolmetscher

Vor der Beeidigung ist der Gerichtsdolmetscher zudem darüber zu belehren,

2.3.1 dass er, wenn er von einem Gericht als Gerichtsdolmetscher zugezogen wird, sich vor allen Gerichten des Bundes und der Länder anstelle der Eidesleistung im Einzelfall auf den allgemein geleisteten Eid berufen kann (§ 189 Absatz 2 GVG);

2.3.2 dass die allgemeine Beeidigung für alle Gerichte des Bundes und der Länder gilt und zur Führung der Bezeichnung „Allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ... [Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist]“ oder „Allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für ... [Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]“ berechtigt (§ 6 GDolmG);

2.3.3 dass er durch die allgemeine Beeidigung weder die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Sachverständigen im Sinne des § 404 Absatz 3 ZPO und des § 73 Absatz 2 StPO noch eines öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzers im Sinne des § 15 AGGVG erlangt und dass er deshalb nicht befugt ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde zu bescheinigen.

2.4 Besondere Belehrungspflichten bei der allgemeinen Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher

Vor der Beeidigung ist der Gebärdensprachdolmetscher darüber zu belehren,

2.4.1 dass er sich, wenn er von einem Gericht als Gebärdensprachdolmetscher zugezogen wird, ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr anstelle der Eidesleistung im Einzelfall auf den allgemein geleisteten Eid berufen kann;

2.4.2 dass die allgemeine Beeidigung für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes gilt und zur Führung der Bezeichnung „Allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg“ berechtigt (§ 14a Absatz 2 AGGVG);

2.4.3 dass er durch die allgemeine Beeidigung weder die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Sachverständigen im Sinne des § 404 Absatz 3 ZPO und des § 73 Absatz 2 StPO noch eines öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzers im Sinne des § 15 AGGVG erlangt und dass er deshalb nicht befugt ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde zu bescheinigen.

2.5 Besondere Belehrungspflichten bei der öffentlichen Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzern

Vor der Beeidigung ist der Urkundenübersetzer darüber zu belehren,

2.5.1 dass eine von ihm als hierzu bestelltem Urkundenübersetzer angefertigte Übersetzung als richtig und vollständig gilt, wenn er sie mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung versieht; die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angeben und von ihm unterschrieben werden (§ 142 Absatz 3 Satz 2 und 3 ZPO);

2.5.2 dass die öffentliche Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes gilt und zur Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der ... Sprache für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg“ berechtigt (§ 15 Absatz 3 AGGVG).

2.6 Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 VerpflG

Die zu beeidigende Person ist außerdem gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten (vgl. die Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 23. November 2006 (GBl. S. 380), die durch Artikel 37 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 6) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Auf die im elektronisch aufgelegten Vordruck PS 12 aufgeführten Strafvorschriften ist er hinzuweisen.

2.7 Niederschrift gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 1 GDolmG

In die Niederschrift über die Beeidigung sind die Eidesnorm und die Belehrung nach Nummer 2.2 bis 2.5 sowie die Verpflichtung nach Nummer 2.6 aufzunehmen. Die beeidigte Person erhält kostenfrei eine Ausfertigung dieser Niederschrift als Ausweis über seine Beeidigung (Beeidigungsurkunde).

3. Antrag auf vorübergehende Aufnahme in die Verzeichnisse (§ 15a AGGVG)

3.1 Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 15a AGGVG hat der Antragsteller einen Nachweis vorzulegen, dass er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher oder Urkundenübersetzer

niedergelassen ist. Aus dem Nachweis muss die Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates hervorgehen.

3.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind der Gerichtsdolmetscher und der Gebärdensprachdolmetscher ohne allgemeine Beeidigung, der Urkundenübersetzer ohne öffentliche Bestellung und Beeidigung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates unter der im Herkunftsstaat üblichen Berufsbezeichnung in das beim Landgericht Stuttgart geführte Verzeichnis einzutragen.

3.3 Der Antragsteller hat anzugeben, ob er sich mit der Veröffentlichung seiner Daten im Internet in der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einverstanden erklärt. Er kann der Veröffentlichung seiner Daten ganz oder in Teilen widersprechen. Das Einverständnis zur Veröffentlichung ist jederzeit widerruflich.

3.4 Der Dolmetscher oder Urkundenübersetzer ist darauf hinzuweisen, dass er jede Änderung seiner Anschrift, insbesondere hinsichtlich seiner Erreichbarkeit über Telekommunikationsanschlüsse, und der von ihm angegebenen sonstigen Daten unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts Stuttgart mitzuteilen hat.

3.5 Hat der Dolmetscher oder Urkundenübersetzer die vorübergehende Tätigkeit bereits bei Antragstellung auf eine bestimmte Zeit begrenzt, soll nach Ablauf der angegebenen Zeit nachgefragt werden, ob die Tätigkeit beendet ist oder fortgesetzt wird. Andernfalls soll nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung in das Verzeichnis eine Überprüfung erfolgen.

4. Verzeichnis; Veröffentlichung

4.1 Das bei den Landgerichten geführte Verzeichnis der allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscher, der allgemein beeidigten Gebärdensprachdolmetscher und der öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer kann gemeinsam geführt werden mit dem Zusatz „D“ für Gerichts- und Gebärdensprachdolmetscher, dem Zusatz „Ü“ für Urkundenübersetzer oder dem Zusatz „D/Ü“, wenn Beeidigungen als Dolmetscher und als Urkundenübersetzer bestehen. Das Verzeichnis ist nach Sprachen geordnet zu führen. Eine elektronische Führung ist zulässig. Beim Landgericht Stuttgart sind in das Verzeichnis auch die vorübergehend tätigen Dolmetscher und Urkundenübersetzer aufzunehmen.

4.2 In das Verzeichnis sind gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 GDolmG aufzunehmen:

- Name, Vorname/-n, ladungsfähige Anschrift;
- die Sprache/-n, für die der Antragsteller beeidigt oder der vorübergehend tätige Dolmetscher oder Urkundenübersetzer tätig ist;
- die Berufsbezeichnung;
- der Tag der allgemeinen Beeidigung als Gerichtsdolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher oder der öffentlichen Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer, bei vorübergehend tätigen Dolmetschern und Urkundenübersetzern (§ 15a AGGVG) der Tag des Eintrags in das Verzeichnis;
- das Ablaufdatum der Befristung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 GDolmG;
- der Tag der Löschung im Verzeichnis.

4.3 Mit Einwilligung des Antragstellers können weitere Daten in das Verzeichnis nach Nummer 4.2 aufgenommen werden (§ 9 Absatz 1 Satz 3 GDolmG).

4.4 Die zuständigen Stellen stellen die in Nummer 4.2 genannten Daten in die bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ein (§ 9 Absatz 2 GDolmG). Zusätzlich ist die zuständige Stelle anzugeben. Änderungen der Daten sind bei Bekanntwerden unverzüglich in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank zu berichtigen. Mit Einwilligung des Antragstellers können auch die in Nummer 4.3 genannten Daten in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingestellt werden.

4.5 Mit Einwilligung des Antragstellers werden die in Nummer 4.2 genannten Daten in der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet veröffentlicht (§ 9 Absatz 4 GDolmG). Mit Einwilligung des Antragstellers können auch die in Nummer 4.3 genannten Daten im Internet veröffentlicht werden.

4.6 Die Einwilligung zur Datenverarbeitung nach den Nummern 4.3 bis 4.5 ist jederzeit ganz oder in Teilen widerruflich. Hat der Antragsteller die Einwilligung widerrufen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

4.7 Liegt einer der in § 9 Absatz 5 GDolmG genannten Gründe vor, ist die Eintragung im Verzeichnis unverzüglich zu löschen. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn die Beeidigung aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist (vgl. § 8 Absatz 2 Nummer 5 GDolmG). Zusätzlich ist die Eintragung in der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank zu löschen.

4.8 Der zuständige Präsident des Landgerichts hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank zu veröffentlichenden Daten im Einklang mit den Vorgaben des Datenschutzrechts verarbeitet werden, insbesondere, dass sie rechtmäßig erhoben werden, dass sie nur veröffentlicht werden, soweit dies zulässig ist, und dass sie richtig in die Datenbank eingestellt werden.

5. Elektronische Antragstellung; Antragstellung über einen Einheitlichen Ansprechpartner

5.1 Anträge können elektronisch gestellt werden. Elektronische Antragsformulare und sonstige Informationen können über das landesweite Internetportal Service-BW (<https://www.service-bw.de>) abgerufen werden.

5.2 Antragsteller aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz können das Verfahren auch über den „Einheitlichen Ansprechpartner“ abwickeln. Elektronische Antragsformulare und sonstige Informationen können über das landesweite Internetportal Service-BW abgerufen werden. Der „Einheitliche Ansprechpartner“ übermittelt die Anträge und die beigefügten Unterlagen dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts.

5.3 Die Frist nach § 3 Absatz 4 Satz 2 GDolmG beginnt bei Antragstellung beim zuständigen Präsidenten des Landgerichts mit Eingang des vollständigen Antrags, bei Antragstellung beim „Einheitlichen Ansprechpartner“ am dritten Tag nach Eingang des vollständigen Antrags beim „Einheitlichen Ansprechpartner“ (§ 71b Absatz 2 Satz 1 LVwVfG). Der zuständige Präsident des Landgerichts hat auch dann eine qualifizierte Empfangsbestätigung nach § 71b Absatz 3 LVwVfG zu erteilen, wenn der Antrag unmittelbar beim zuständigen Präsidenten des Landgerichts gestellt wird (§ 71a Absatz 2 LVwVfG).

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

6.2 Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.